

| Inhaltsverzeichnis                                                                                                                                              | Seite/n        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 136. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen                                                                                                             | <b>306</b>     |
| 137. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln<br>Flurbereinigung Hambach-West Az.: - 33.42 – 14063 -                                                | <b>307-311</b> |
| 138. Vohabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich<br>Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan             | <b>312-313</b> |
| 139. 10. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth „Aldi-Markt-Fischenich“ im Stadtteil Fischenich<br>Öffentliche Auslegung gem. §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) | <b>314-315</b> |

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

| Veröffentlicht | Angebots- /<br>Teilnahmefrist | Bezeichnung                                                                  | Art                                  | Aktion                   |
|----------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|
| 11.10.2019     | -                             | Fassadenarbeiten/Wärme-<br>dämmverbundsystem (WDVS)<br>GGG Am Clementinenhof | VOB/A Beabsichtigte<br>Ausschreibung | <a href="#">Anzeigen</a> |
| 11.10.2019     | -                             | Elektroarbeiten OU<br>Meschenicher Str. 7a                                   | VOB/A Beabsichtigte<br>Ausschreibung | <a href="#">Anzeigen</a> |
| 11.10.2019     | -                             | HLS-Arbeiten OU<br>Meschenicher Str. 7a                                      | VOB/A Beabsichtigte<br>Ausschreibung | <a href="#">Anzeigen</a> |
| 09.10.2019     | -                             | Tragwerksplanung Friedrich-<br>Ebert-Realschule                              | VOL/A Vergebener<br>Auftrag          | <a href="#">Anzeigen</a> |

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 14.10.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Guido Scheufgen  
Leiter des Amtes für Vergabe, Fördermittel und Mobilitätsmanagement

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

---

## I. 19. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch den 1. bis 18. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Düren**  
**Stadt Düren**  
**Gemarkung Arnoldweiler**  
**Flur 13 Flurstück 300/66**

b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**Stadt Kerpen**  
**Gemarkung Blatzheim**  
**Flur 40 Flurstück 29**

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 1.523 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094.**

4. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West.

Der Eigentümer des ausgeschlossenen Grundstückes scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

a) In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambach-West, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung eines Grundstückes, das als Austauschland genutzt werden kann. Durch die Bereitstellung dieses Flurstückes kann ein von dem Unternehmen betroffener landwirtschaftlicher Betrieb vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung eines Grundstückes, das für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich ist.

Die von dem Änderungsbeschluss betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung bzw. dem Ausschluss gehört worden und haben diesem zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

## **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Zur Ausführung des vorgenannten 19. Änderungsbeschlusses bzgl. des zugezogenen Grundstückes wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder (persönlich) bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 1094, Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 - 14063** anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **III. Wertermittlung**

#### **a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für das vom 19. Änderungsbeschluss betroffene Grundstück

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Düren**

**Stadt Düren**

**Gemarkung Arnoldsweiler**

**Flur 13 Flurstück 300/66**

werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

**Dienstag, den 12.11.2019 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

bei der

**Bezirksregierung Köln**

**Börsenplatz 1, 50667 Köln**

**Zimmer B 1094.**

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für das mit dem 19. Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Mittwoch, dem 27.11.2019 um 13.00 Uhr,**  
bei der  
**Bezirksregierung Köln**  
**Börsenplatz 1, 50667 Köln**  
**Zimmer B 1094**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt III. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **25.12.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 14063 einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

**Hinweise**

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

Neben dem Formular wurden auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt\\_vollmachtsformular.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf)

Vollmachtsvordrucke können auch bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag  
(LS) gez. Meul  
Oberregierungsvermessungsrat

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_west/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fische-nich“ im Stadtteil Fischenich**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Bpl) 404 „Aldi-Markt Fischenich“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsausgang des Stadtteils Fischenich und wird östlich durch die Bonnstraße (L 183) sowie westlich und südlich durch Ackerflächen begrenzt. Nördlich grenzen unbebaute Grundstücke an.

Zielsetzung der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsvorhabens (Lebensmitteldiscounter) mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup>.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen zur Planung verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bpl-Entwurf, umfassende Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter.
- Im Umweltbericht integrierter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bpl-Entwurf mit Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Biotopstrukturen vor und nach dem Eingriff.
- Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1) zum Bpl-Entwurf, Analyse der Betroffenheit sogenannter planungsrelevanter Arten.
- Baugrund- und versickerungstechnische Untersuchungen mit Aussagen zu den geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen sowie Ergebnissen zu erfolgten Untergrunduntersuchungen und Sickerversuchen.
- Archäologische Sachverhaltsermittlung zum vermuteten Verlauf einer römischen Wasserleitung im Plangebiet.
- Vorkonzept zur Entwässerung des Plangebietes mit Klärung und Bemessung der Entwässerung und Versickerung.
- Gutachten zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden gewerblichen Aktivitäten eines Lebensmitteldiscountmarktes.
- Verkehrsuntersuchung zum Bpl-Entwurf mit Aussagen zur Erschließung des Plangebietes, Verkehrserzeugung, -verteilung und -belastung sowie Nachweis der Verkehrsqualität, Befahrbarkeit und freizuhaltenden Sichtbereiche.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zur Thematik evtl. Vorkommen von Kampfmitteln im Erdreich.
- Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Thematik der baulichen Höhenentwicklung.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur Thematik der Erschließung und Anbindung des Plangebietes durch einen Kreisverkehrsplatz und andere verkehrliche Aspekte.

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie zur Thematik möglicher Bodenbewegungen durch Grundwasserschwankungen.
- Stellungnahme des Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum vermuteten Verlauf einer römischen Wasserleitung im Plangebiet sowie römischen Gräbern und Siedlungsbefunden im Umfeld.
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zur Thematik Wasserwirtschaft und Verkehr.
- Stellungnahme der RWE Power AG zu humosem Bodenmaterial im Plangebiet.
- Stellungnahme der Stadtwerke Köln GmbH mit dem Hinweis auf Erschütterungen und Lärmimmissionen durch den benachbarten Stadtbahnbetrieb.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**23.10.2019 – 25.11.2019**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bpl 404 "Aldi-Markt Fischenich" kann während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr und
- freitags von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: [dthiele@huerth.de](mailto:dthiele@huerth.de)).

Hürth, 14.10.2019  
Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

## 10. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Hürth-Fischenich

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth beschlossen.

Zur Steigerung der Wohnqualität von Hürth-Fischenich soll am südlichen Ortseingang ein fußläufig erreichbarer ALDI-Discountermarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> zur Nahversorgung angesiedelt werden.

Das Plangebiet wird im Norden von der Bestandsbebauung von Fischenich, im Osten von der Bonnstraße (L 183) - über die das Grundstück erschlossen wird -, im Süden von einem Landschaftsschutzgebiet und im Westen von einer Bahnstrecke begrenzt. Insgesamt beinhaltet der Planbereich eine Fläche von ca. 1 ha.

Im Flächennutzungsplan wird der Projektstandort derzeit als *Grünfläche* dargestellt und soll zur Realisierung des o.g. Vorhabens als *Sondergebiet (Kleinflächiger Einzelhandel - max. 800 qm Verkaufsfläche)* ausgewiesen werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird demnach die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth avisiert. Das Verfahren wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Bpl) 404 „Aldi-Markt Fischenich“ durchgeführt.

Es sind folgende Umweltinformationen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

- Umweltbericht in der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung: Umfassende Betrachtung aller Schutzgüter im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Höhe baulicher Anlagen,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln wegen des Hinweises auf Bodenkampfhandlungen während des 2. Weltkrieges,
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu den Themen Wasserwirtschaft und Verkehr,
- Stellungnahme der RWE Power AG zu der Empfindlichkeit humoser Böden und diesbezüglicher Bauvorschriften.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die 10. Flächennutzungsplanänderung „Aldi-Markt Fischenich“ erfolgt durch Aushang in der Zeit vom

**23.10.2019 – 25.11.2019**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss.

Die Unterlagen können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr und
- freitags von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden und sind während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Internet unter dem folgenden Link einzusehen: [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de).

Während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen der 10. Flächennutzungsplanänderung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 25.11.2019 vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zur 10. Flächennutzungsplanänderung erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-424, Fax: 02233-53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)).

Hürth, den 14.10.2019  
Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor